

MEG  
Musée d'ethnographie  
de Genève

Richtlinie für die  
Verwaltung  
von Sammlungen

# Richtlinie für die Verwaltung von Sammlungen

## Inhaltsverzeichnis

<b>Leitartikel</b>	<b>3</b>	<b>Modalitäten für den Zugang und die Einsichtnahme in die Sammlungen</b>	<b>22</b>
Das MEG, ein hundertjähriges Museum in ständiger Entwicklung	5	Präambel	22
<b>Beschaffungsrichtlinie</b>	<b>8</b>	1 Die Modalitäten der Einsichtnahme	22
1 Gesetzlicher und ethischer Rahmen	8	<b>Forschungsrichtlinie</b>	<b>24</b>
2 Die Entwicklung von Sammlungen und die dekoloniale Perspektive	9	Präambel	24
3 Allgemeine Kriterien für die Bewertung eines Erwerbs	9	1 Erklärung der allgemeinen Grundsätze	24
4 Kriterien für die Auswahl der Sammlungsgegenstände, die in die Sammlung aufgenommen werden sollen	11	2 Grundlegende Prinzipien der Richtlinie	24
5 Die Modalitäten des Erwerbs	13	<b>Richtlinien zur Reaktivierung von Sammlungen</b>	<b>26</b>
6 Klausel zum geistigen Eigentum	14	Präambel	26
7 Traditionelles Wissen und traditionelle kulturelle Ausdrucksformen	15	1 Erklärung der allgemeinen Grundsätze	26
<b>Veräußerungsrichtlinie</b>	<b>16</b>	2 Modalitäten der Antragstellung	26
Präambel	16	3 Allgemeine Richtlinien	27
1 Erklärung der allgemeinen Grundsätze	16	4 Technische Richtlinien	27
2 Der Prozess der Veräußerung	16	<b>Richtlinien für indigenes kulturelles und geistiges Eigentum</b>	<b>29</b>
3 Die Motivationen	17	Präambel	29
4 Die Modalitäten der Veräußerung	17	1 Erklärung der allgemeinen Grundsätze	29
<b>Richtlinie zur Rückgabe und Rückführung von Kulturgütern</b>	<b>19</b>	2 Grundlegende Prinzipien	30
Präambel	19	<b>Glossar</b>	<b>32</b>
1 Erklärung der allgemeinen Grundsätze	19	<b>Verwandte Dokumente, Richtlinien und Gesetzestexte</b>	<b>35</b>
2 Verfahren im Falle eines Antrags auf Rückgabe oder Rückführung	20	<b>Anhänge</b>	<b>36</b>

## Leitartikel

In den vergangenen vierzig Jahren haben Museen zunächst in Nordamerika und im Pazifikraum und seit kurzem auch in Europa das Potenzial von Sammlungen erkannt, sich aktiv an einer dekolonialen Kritik zu beteiligen. Während der dekoloniale Ansatz in Ländern, die wie die Schweiz keine eigentlichen Kolonien hatten, nur schwer proaktiv umgesetzt werden kann, wollen wir aufzeigen, dass die Dekolonisierung alle Länder, Regionen und Institutionen betrifft, deren nationale Bürger koloniale Praktiken fortgesetzt haben, manchmal sogar nach den Unabhängigkeitserklärungen. In diesem Sinne möchten wir die Öffentlichkeit und unsere Partner für die kolonialen Aspekte der Institution und der Schweizer Geschichte sensibilisieren. Eines der Hauptziele des MEG ist es daher, aus unserer schweizerischen Realität heraus einen Dialog mit den Nachkommen derjenigen zu führen, die kolonisiert waren.

Wir setzen unsere öffentlich-rechtlichen Aufgaben im Bereich der Erforschung, Erhaltung, Interpretation und Ausstellung des materiellen und immateriellen Kulturerbes fort und bieten somit der Öffentlichkeit vielfältige Erfahrungen der Bildung, Reflexion und des Wissensaustauschs. Unser Bestreben ist es auch, einen dekolonialen Ansatz umzusetzen, der unter anderem in Kanada, den USA, Australien, Aotearoa Neuseeland und mehreren britischen Museen bereits erfolgreich angewandt wurde und darin besteht, die Herkunftsgemeinschaften einzuladen, aktiv an der Entwicklung unserer wissenschaftlichen und kulturellen Programme mitzuwirken (Veranstaltungen, Ausstellungen, Bestands- und Archivforschung usw.). Darüber hinaus trägt dieser Ansatz dazu bei, die Wiederbelebung spiritueller Praktiken innerhalb der Herkunftskulturen zu stärken und innovative Bildungsprojekte zu unterstützen, die zur wirtschaftlichen Entwicklung der Herkunftsgemeinschaften beitragen.

Die dekoloniale Perspektive, die das MEG bei der Verwaltung seiner Sammlungen unterstützt, ist um vier spezifische Hauptziele herum aufgebaut:

### **Transparente und respektvolle Auseinandersetzung mit historischen und aktuellen Fragen der Enteignung, Ausgrenzung, Vergessenheit und Gewalt.**

Dieses Ziel wird verfolgt, indem die Herkunft der Sammlungen untersucht und genauer auf die Geschichte des sogenannten „sensiblen“ Sammlungsguts eingegangen wird, das die Asymmetrie des Austauschs zwischen den ehemaligen Sammlern und den Produzenten und Produzentinnen der im MEG aufbewahrten Güter demonstriert.

### **Respektieren Sie das Streben der vertretenen Völker und Kulturen nach Selbstbestimmung.**

Dieses Ziel wird verfolgt, indem die Verbindungen zwischen den Sammlungen und den Herkunftsgemeinschaften gestärkt werden. Der gewählte dekoloniale Ansatz wertet die Vervielfältigung von Standpunkten auf und fördert jede von den Herkunftsgemeinschaften oder dem MEG initiierte Wiederverwendung oder Reaktivierung von Sammlungsobjekten zu wissenschaftlichen, kulturellen und/oder spirituellen Zwecken.

**Einnahme einer proaktiven Position im Kontext von Fragen der Rückgabe oder Rückführung von Kulturgütern sowie des Zugangs zu Sammlungen in all ihren Formen.**

Dieses Ziel wird durch die Initiierung oder den Beitritt zu Netzwerken verfolgt, deren Ziel es ist, den Dialog zwischen Staaten, Museen und Herkunftsgemeinschaften zu erleichtern.

**Inspiration für kreatives Schaffen durch Unterstützung des fairen Handels in all seinen Formen.**

Dieses Ziel wird durch die Initiierung oder Teilnahme an Projekten verfolgt, die rund um die Sammlungen Kreative, Kulturschaffende, professionelle Mitarbeiter/innen des MEG und die breite Öffentlichkeit zusammenbringen.

Der dekoloniale Ansatz des MEG beabsichtigt schließlich, ein Netzwerk von Beziehungen aufzubauen, das Forscherinnen und Forscher, Doktorandinnen und Doktoranden sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden einbezieht, um einerseits die Zusammenarbeit des MEG mit Partnern aus der akademischen Welt (Universitäten, Hochschulen) zu stärken und andererseits diesen Partnern die Gelegenheit zu bieten, Instrumente zur Valorisierung von Wissen zu entwickeln, für die das MEG seine Expertise beanspruchen kann. Dieses Beziehungsnetzwerk ermöglicht es uns auch, unsere Kompetenzen bei der Aufnahme von Wissenschaftlern und bei der Organisation von Kolloquien und Konferenzen, die sich mit Fragen der dekolonialen Kritik befassen, zu erweitern.

**Carine Ayélé DURAND**  
**Direktorin**

## **Das MEG, ein hundertjähriges Museum in ständiger Entwicklung**

Das MEG (Ethnografisches Museum Genf) ist eine Institution der Stadt Genf und gehört zum Ministerium für Kultur und digitalen Wandel.

Es umfasst eine Sammlung von mehr als 74.000 Objekten unterschiedlicher Art (Archäologie, religiöse Objekte, Gebrauchsgegenstände, zeitgenössische Kunst, Kunsthandwerk...) und mehr als 300.000 Dokumente (Bücher, Fotografien, ikonografische Dokumente, Ton- und Musikaufnahmen) zu rund 1500 Kulturen auf fünf Kontinenten.

Das MEG wurde 1901 von der Stadt auf der Basis privater und öffentlicher Sammlungen gegründet, die insbesondere aus dem Archäologischen Museum, dem Ariana-Museum, dem Kunst- und Geschichtsmuseum und dem Museum der Gesellschaft der evangelischen Missionen in Genf stammten. Das MEG hat sich am Carl-Vogt-Standort mit einem neuen Gebäude, das am 31. Oktober 2014 eingeweiht wurde, ein neues Gesicht gegeben. Die Ausrichtung des Museums, wie sie als Kultur der Exzellenz und des Wagemuts im „Masterplan 2009-2014“ definiert wurde, zielte darauf ab, das MEG durch die Inszenierung „kritischer Ausstellungen“ und die Entwicklung einer „Kultur der Exzellenz und des Wagemuts“ in „eine Referenzinstitution im Bereich der Anthropologie“ zu verwandeln.

Fünf Jahre nach der Eröffnung des neuen Museums hat das MEG die meisten der im ersten Masterplan formulierten Ziele erreicht. Darüber hinaus zählt es heute zu den renommiertesten Museen in der Schweiz und in Europa in seinem Kompetenzbereich. Für die Qualität und Originalität seines kulturellen Angebots wurde es mit dem renommierten European Museum of the Year Award (EMYA) 2017 ausgezeichnet und hat seit seiner Wiedereröffnung mehr als 800.000 Besucher und Besucherinnen in seine Ausstellungen und öffentlichen Aktivitäten gelockt. Wie alle Museen in Genf, der Schweiz und der Welt muss das MEG jedoch auch weiterhin die großen demografischen, ökologischen, wirtschaftlichen, technologischen und kulturellen Veränderungen der Zukunft antizipieren, wenn es seine Relevanz und Ausstrahlung behalten will.

Vor diesem Hintergrund hat das Museum eine tiefgreifende Reflexion über seine Geschichte, seine Aufgaben und seine Verantwortlichkeiten eingeleitet und einen neuen strategischen Planungsprozess in Gang gesetzt, um die Weichen für die Jahre 2020-2024 zu stellen.

Diese Planung muss den folgenden fünf Zielen gerecht werden :

### **1 Dekolonisierung des Museums**

Die Dekolonisierung betrifft alle Länder, Regionen und Institutionen, deren Bürgerinnen und Bürger koloniale Praktiken fortgesetzt haben, manchmal sogar nach den Unabhängigkeitserklärungen. In diesem Sinne möchte das MEG seine Besucher und seine Partner für die kolonialen Wurzeln seiner Sammlungen, das von ihm erarbeitete Wissen und seine Museologie sensibilisieren. Das allgemeine Ziel besteht darin, von unserer schweizerischen und europäischen Realität aus einen Dialog und einen gleichberechtigten Austausch mit den Nachfahren der ehemals kolonisierten Völker zu initiieren. Dieser Dialog stützt sich auf drei Grundlagen.

Zum einen soll die Geschichte der Sammlungen im Museum beleuchtet werden, indem die Kenntnisse über die Herkunft der Objekte, insbesondere das Motiv und die Art ihres Erwerbs, vertieft werden. Das MEG verpflichtet sich, Kulturträgerinnen und Kulturträger über das Vorhandensein von sensiblen Objekten in seinen Sammlungen zu informieren.

Zum anderen soll die Verbindung zwischen „Herkunftsgemeinschaften“<sup>1</sup>, aus allen fünf Kontinenten und ihren Sammlungen oder Archiven wiederhergestellt werden, um sich das Kulturerbe wieder anzueignen. Hier geht es darum, sich um die Sammlungen zu versammeln, um die Stimmen der Nachkommen derjenigen zu hören, die die Museumsobjekte geschaffen haben, um neues Wissen und neue Interpretationen zu rekonstruieren.

Drittens soll der Austausch mit Kunstschaffenden gefördert werden, um neue künstlerische Kreationen hervorzubringen und Forscherinnen und Forscher, aber auch Kulturträgerinnen und Kulturträger sowie die Öffentlichkeit anzuregen, den Blick in die Zukunft zu richten und mit vielen Händen eine dekoloniale Zukunft zu gestalten.

**2 Stärkung der Rolle des Museums als Plattform und Partner für lokale und internationale Kooperationen.** Im Zusammenhang mit den hier definierten strategischen Zielen strebt das Museum eine Partnerschaftspolitik an. Diese Partnerschaften basieren auf den folgenden Schwerpunkten: Bildung, Forschung, soziale Eingliederung und Förderung von Kunst und Kultur.

**3 Diversifikation und Einbeziehung neuer Zielgruppen.** Die größte Herausforderung besteht darin, das Interesse der Leute, die normalerweise das Museum besuchen, aufrechtzuerhalten und gleichzeitig neue Zielgruppen einzubeziehen, die Museen selten besuchen. Diese häufigen oder neuen Besucher können sein:

Künstler und Designer, die nach Inspiration für ihre Kunst, ihr Design oder ihre Musik suchen. Expertinnen und Experten, Forscherinnen und Forscher sowie Studierende, die im Rahmen eines bestimmten Projekts, für ein Studium oder aus Interesse einen Gedanken entwickeln. Herkunftsgemeinschaften, die versuchen, sich mit einer Kulturgemeinschaft zu identifizieren. Personen, die durch neue Ideen angeregt werden und sich mit der internationalen Gemeinschaft in Genf identifizieren.

**4 Inspiration für kreative Prozesse.** Das MEG will jährlich in fünf künstlerischen Bereichen (Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Literatur, Musik und Design) Kreationen im Zusammenhang mit dem Museum und seinen Sammlungen fördern. Diese Kreationen werden der Öffentlichkeit in den Räumen und auf der Website des Museums zur Verfügung gestellt.

**5 Ein Vorzeigemuseum für Nachhaltigkeit.** Seit 1995 verfolgt die Stadt Genf eine aktive Strategie im Bereich der nachhaltigen Entwicklung. Das MEG möchte in allen seinen Tätigkeitsbereichen dazu beitragen und plant, sein soziales und solidarisches Engagement in Zukunft noch zu verstärken, insbesondere durch den Dekolonisierungsprozess und durch Initiativen zur Co-Konstruktion, aber auch durch die Festlegung klarer Ziele zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks seiner Aktivitäten und die Annahme einer Umweltcharta für die Durchführung von Ausstellungen.

Zur Verwirklichung dieser fünf Ziele hat das MEG neun strategische Programme in den Bereichen Museologie und Ausstellungsplanung, Sammlungsmanagement und kollaborative Forschung mit Herkunftsgemeinschaften, soziale Inklusion und lokale Partnerschaften, Neugestaltung öffentlicher Räume, digitaler Übergang, Nachhaltigkeit, verbale und visuelle Identität und musikalische Experimente aufgelegt. Diese Programme,

---

<sup>1</sup> Der von Laura Peers und Alison K. Brown in ihrem Buch *Museen und Herkunftsgemeinschaften* (2003) populär gemachte Begriff „Herkunftsgemeinschaft“, bezieht sich auf die Herkunftsgemeinschaften des materiellen und immateriellen Erbes, das im Museum bewahrt und ausgestellt wird. Der Begriff „Herkunftsgemeinschaft“, kann manchmal auch als Synonym verwendet werden und bezieht sich auch auf die Beziehung, die diese Gemeinschaften als traditionelle Eigentümer zu ihren Objekten haben. Alle Definitionen in den Fußnoten des vorliegenden Dokuments finden Sie auch im Glossar auf Seite 38.

die von den Museumsteams konzipiert wurden, sind miteinander verknüpft und entsprechen den Dekolonisierungszielen des Strategieplans; jedes dieser Programme muss indigene Völker<sup>2</sup> und lokale Gemeinschaften berücksichtigen und einbeziehen.

Das Programm, in das diese Richtlinie für das Management von Sammlungen integriert ist, trägt den Titel „Dekolonisierung von Sammlungen: ein wieder aufgenommenem Dialog mit den Herkunftskulturen für einen fairen Austausch“

Die in diesem Dokument enthaltenen Strategien und Richtlinien sollen diesem Ziel dienen und die Verpflichtungen des MEG in folgenden Bereichen formalisieren: Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Sammlungen, Rückgabe und Rückführung von Kulturgütern und menschlichen Überresten, Zugang und Konsultation von Sammlungen, Forschung zu Sammlungen, Reaktivierung von Sammlungen, indigenes kulturelles und geistiges Eigentum.

---

<sup>2</sup> Im breiteren Kontext der Erklärung der Vereinten Nationen zu den Rechten indigener Völker bezeichnen sich indigene Völker meist selbst als Völker, deren Land und Territorien von anderen überfallen und besetzt wurden. Es handelt sich um Völker, die Kulturen, Sprachen, Lebensweisen, Lebensgrundlagen und soziale Organisationen nutzen können, die sich von denen der Gesellschaft, in der sie sich befinden, unterscheiden. Sie sind nicht dominant und haben in der Regel mit Ausgrenzung und Diskriminierung zu kämpfen. Ungeachtet ihrer kulturellen Unterschiede haben die indigenen Völker der Welt ein gemeinsames Anliegen, nämlich die Anerkennung ihres kollektiven Rechts, ihre Identität, Kultur und Lebensweise als eigenständige Völker zu bewahren.

# Beschaffungsrichtlinie

## 1 Gesetzlicher und ethischer Rahmen

### 1.1 Erinnerung an den gesetzlichen und ethischen Rahmen innerhalb dessen die Beschaffungspolitik des MEG angesiedelt ist

Als Mitglied des Verbands der Museen der Schweiz (VMS) und Mitglied des Internationalen Museumsrats (ICOM) verpflichtet sich das MEG, bei der Entwicklung seiner Beschaffungspolitik die Empfehlungen des ICOM-Ethikkodex (Version 2006), dessen Auslegung auf der Grundlage der Gesetzgebung und internationaler Verträge normiert ist, strikt zu befolgen und in Übereinstimmung mit dem im Juni 2005 erlassenen und nicht rückwirkenden Schweizer Bundesgesetz über den Kulturgütertransfer (KGTG) zu handeln. Grundlage ist zudem das Referenzdokument für die „Beschaffungspolitik der vermögensverwaltenden Institutionen der Stadt Genf“, das 2014 vom Verwaltungsrat verabschiedet und 2022 überarbeitet wurde.

### 1.2 Anwendung internationaler Gesetze und Abkommen

#### 1.2.1 KGTG

Das KGTG, das Bundesgesetz über den Kulturgütertransfer, bildet den Rahmen für die Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens von 1970 in der Schweiz. Es regelt die Einfuhr von Kulturgüter in die Schweiz, seine Durch- und Ausfuhr sowie die Rückführung von Kulturgütern, die sich in der Schweiz befinden, und die Maßnahmen gegen ihre illegale Weitergabe. Mit diesem Gesetz will der Bund einen Beitrag zur Erhaltung des kulturellen Erbes der Menschheit leisten und Diebstahl, Plünderung und illegale Aus- und Einfuhr von Kulturgütern verhindern. Dieses Gesetz wurde 2005 verabschiedet und ist nicht rückwirkend. Im Hinblick auf die Sammlungen des MEG wird Artikel 15, Übertragung von Kulturgütern an Institutionen des Bundes, besondere Aufmerksamkeit gewidmet:

- Institutionen des Bundes dürfen keine Kulturgüter erwerben oder ausstellen, die:
  - gestohlen wurden, dem Eigentümer ohne dessen Zustimmung entzogen wurden oder das Ergebnis einer illegalen Ausgrabung sind.
  - Teil des kulturellen Erbes eines anderen Staates sind und unrechtmäßig aus diesem ausgeführt wurden.

Die Institutionen des Bundes, denen solche Güter angeboten werden, benachrichtigen unverzüglich die Fachstelle (Bundesamt für Kultur (BAK), Fachstelle Internationaler Kulturgütertransfer).

#### 1.2.2 Bilaterale Abkommen

Zur Wahrung kultur- und außenpolitischer Interessen und zur Sicherung des kulturellen Erbes kann der Bundesrat gemäß KGTG mit Vertragsstaaten, die das UNESCO-Übereinkommen von 1970 ratifiziert haben, internationale Verträge (bilaterale Vereinbarungen) über die Einfuhr und die Rückführung von Kulturgütern abschließen. Die bilateralen Vereinbarungen haben zum Ziel, den rechtswidrigen Handel mit Kulturgütern zwischen den beiden Vertragsparteien zu verhindern.



Der Bundesrat hat solche Abkommen bereits mit Italien (in Kraft getreten im April 2008), Ägypten (in Kraft getreten im Februar 2011), Griechenland (in Kraft getreten im April 2011), Kolumbien (in Kraft getreten im August 2011), China (in Kraft getreten im Januar 2014), Zypern (in Kraft getreten im Februar 2014), Peru (in Kraft getreten im Oktober 2016) und Mexiko (in Kraft getreten im Juli 2018) abgeschlossen.

### **1.2.3 Auswirkungen des KGTG für Schweizer Museen**

Im Bereich der Beschaffung enthält das KGTG Bestimmungen, die für Schweizer Museumsinstitutionen gelten. Diese Verpflichtungen entsprechen im Wesentlichen dem Ethikkodex für Museumsmitarbeiter/innen, der am 4. November 1986 vom ICOM verabschiedet wurde. Letztendlich soll die erhöhte Wachsamkeit beim Erwerb von Kulturgütern verhindern, dass Kulturgüter, deren zweifelhafte Herkunft zu einem Nachteil für die Sammlungen und ihren Ruf werden könnte, in öffentliche Sammlungen gelangen.

Die Möglichkeit, eine Rückgabegarantie für Kulturgüter zu erhalten, die zu Ausstellungszwecken vorübergehend in die Schweiz gelangt sind, entspricht einem wichtigen Anliegen der Schweizer Museen, für die der internationale Austausch von Kulturgütern existenziell ist.

(Auszug aus der Botschaft des Bundesrates über die UNESCO-Konvention von 1970 und das Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer vom 21. November 2001; Abschnitt 3.4.2.2)

Im Falle von Streitigkeiten über ein Kulturgut ist die erste Anlaufstelle für das MEG das Bundesamt für Kultur (BAK), dessen Fachstelle Internationaler Kulturgütertransfer die Schweiz gegenüber ausländischen Behörden in Fragen des Kulturgütertransfers vertritt.

## **2 Die Entwicklung von Sammlungen und die dekoloniale Perspektive**

Die Beschaffungspolitik des MEG ist Teil eines proaktiven Prozesses der Dekolonisierung seiner Praktiken und der Geschichte seiner Sammlungen. Vor diesem Hintergrund verfolgt das MEG bei der Entwicklung seiner Sammlungen die folgenden allgemeinen Ziele:

- Denjenigen, die in der Schweiz und im Ausland kolonisiert, diskriminiert oder marginalisiert wurden, eine Stimme geben
- Entwicklung zu einem Museum, das das Vertrauen der Herkunftsgemeinschaften, aus denen die Sammlungen stammen, und der Minderheiten in seinem Umkreis besitzt
- Förderung des Zugangs zu den Sammlungen sowie zu den Archiven
- Erleichterung des Dialogs und der Debatte über die Frage der Rückgabe oder Rückführung
- Aufbau eines internationalen Rufs im Bereich der kritischen Museologie, insbesondere in Bezug auf Museen in der Dekolonialisierung
- Aufbau regelmäßiger Verbindungen zu Institutionen in anderen Städten und Ländern
- Berücksichtigung von Nachhaltigkeit und gesellschaftlicher Verantwortung bei allen größeren Projekten

## **3 Allgemeine Kriterien für die Bewertung eines Erwerbs**

Im März 2016 unterzog das MEG seine Sammlungen einer eingehenden Prüfung, um deren Bedeutung zu ermitteln. Diese Analyse wurde in Zusammenarbeit mit zwei Spezialisten der niederländischen Agentur für Kulturerbe durchgeführt,<sup>3</sup> die eine Bewertungsmethode entwickelt haben, die den Wert einer Sammlung für ihre zukünftige Nutzung identifiziert.

<sup>3</sup> <https://english.cultureelerfgoed.nl/publications/publications/2014/01/01/assessing-museum-collections>

Der Begriff „Wert“ kann sowohl den historischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Wert eines Objekts als auch seinen emotionalen Wert oder seine soziale Bedeutung für die Gemeinschaft umfassen<sup>4</sup>. Ein Objekt hat z. B. einen historischen Wert, wenn es mit einer historisch bedeutsamen Person, einem Ort oder einer Epoche in Verbindung gebracht wird. Es ist die Gesamtheit all dieser Werte, die die „Bedeutung“ eines Objekts oder einer Sammlung begründet.

Diese methodische Analyse ermöglicht es einem Museum, die Bedeutung seiner Sammlungen zu vermitteln und seine professionelle Rolle als Sammlungsverwalter für die Zukunft besser auszufüllen. Diese Bewertung ermöglicht es auch, die Geschichte des Aufbaus der Sammlungen zugänglich zu machen, was das Engagement der Öffentlichkeit stärken und besser erklären kann, warum die aufbewahrten Objekte Pflege und Schutz benötigen.

Am Ende des Bewertungsprozesses hat das MEG mehrere Konvolute mit hohem Wert und eine Minderheit von Unterkonvoluten mit geringem oder ungewissem Wert ermittelt, die nicht zur Hauptaufgabe des Museums gehören.

Die Beschaffungspolitik des MEG soll dazu beitragen, die Entwicklung von Sammlungen, die als besonders wertvoll identifiziert wurden, zu stärken, um die wissenschaftliche Forschungsarbeit und das Ausstellungsprogramm zu unterstützen, wobei zu berücksichtigen ist, dass Sammlungen sowohl Arbeitsinstrumente als auch Studienobjekte sind.

Ein erster Grundsatz besagt, dass Neuanschaffungen vorzugsweise im Rahmen von Forschungs- und Ausstellungsprojekten getätigt werden, die eine Konkretisierung der allgemeinen Ziele des Strategieplans 2020-2024 des MEG darstellen.

Ein zweiter Grundsatz betrifft die Bedeutung weiterer Anstrengungen zur Erforschung der Herkunft der angebotenen Objekte, bevor deren Erwerb in Betracht gezogen wird. Dazu gehört ein Dialogprozess mit Delegierten indigener Völker und lokaler Gemeinschaften, um ihre kollektiven Rechte in Bezug auf traditionelles Wissen (TW) und traditionelle kulturelle Ausdrucksformen (TKA) sowie Objekte, die sich auf ihre Kulturen beziehen und nicht öffentlich ausgestellt werden sollten, zu identifizieren.

Ein drittes Prinzip besteht darin, eine begrenzte Anzahl von Schwerpunktthemen zu definieren, die wissenschaftlich relevant sind. Diese Themen sind Gegenstand aktiver Forschung und werden bei öffentlichen Veranstaltungen im MEG hervorgehoben.

Einige der im Strategieplan 2020-2024 hervorgehobenen Schwerpunktthemen umfassen unter anderem :

- Machtverhältnisse, Autoritätsprinzipien und Privilegien, die in der Kolonial- und Postkolonialzeit vererbt und ausgeübt wurden,
- historische und aktuelle Probleme der Enteignung, des Ausschlusses, der Auslöschung und der Gewalt,
- Sichtbarmachung der gewalttätigen und ungleichen Geschichte kolonialer und neokolonialer Sammlungen,
- Respektieren des Strebens nach Selbstbestimmung der vertretenen Personen und Kulturen,
- Unterstützung des fairen Handels in all seinen Formen,
- Unterstützung der zeitgenössischen kulturellen und künstlerischen Kreativität der Nachkommen von Menschen, die in der Schweiz und im Ausland kolonialisiert, diskriminiert oder marginalisiert wurden.

---

<sup>4</sup> Jede Personengruppe, die einen gemeinsamen Charakter und/oder gemeinsame Interessen teilt. Eine Gemeinschaft kann ebenso gut eine Personengruppe sein, die in einem bestimmten geografischen Gebiet ansässig ist und die gleichen demografischen Merkmale aufweist, oder eine soziale Gruppe, die unabhängig von ihrer geografischen Lage innerhalb eines Landes die gleichen Interessen teilt.

Bei jedem Vorschlag für den Erwerb ist zu bewerten, ob das betreffende Objekt oder die betreffende Sammlung einerseits mit der oben beschriebenen Beschaffungsrichtlinie des MEG übereinstimmt und andererseits, ob das Objekt oder die Sammlung nicht besser erhalten, erforscht und für Ausstellungsprojekte in anderen Museen auf lokaler, dann nationaler und internationaler Ebene nützlicher wäre.

Wenn ein dem MEG vorgeschlagener Erwerb nicht zu den zentralen Punkten seiner Beschaffungspolitik gehört, muss das Museum unbedingt die Beschaffungsrichtlinie anderer Museen für Gesellschaften, Weltkulturen und Ethnografie berücksichtigen. Diese Zusammenarbeit, der Austausch von Fachwissen und die Fähigkeit zur Erhaltung sind integraler Bestandteil der Empfehlungen des ICOM-Ethikkodexes.

#### **4 Kriterien für die Auswahl der Sammlungsgegenstände, die in die Sammlung aufgenommen werden sollen**

Die Sammlungen des MEG stammen aus allen historischen Epochen. Dabei handelt es sich hauptsächlich um einzigartige handwerkliche oder künstlerische Gegenstände. Eines der Hauptziele des Programms „Dekolonialisierung von Sammlungen: Ein wieder aufgenommener Dialog mit den Herkunftskulturen für einen fairen Austausch“ besteht darin, sensible Objekte zu identifizieren, um einen Prozess der ethischen Wiedergutmachung gegenüber den Völkern, denen sie gehören, zu bewirken. Die wichtigsten Kategorien sensibler Objekte in unseren Sammlungen sind menschliche Überreste, rituelle und heilige Objekte<sup>5</sup> sowie archäologische Objekte.

- Menschliche Überreste: Sie werden rechtlich als Objekte behandelt, obwohl indigene Völker und lokale Gemeinschaften verlangen, dass Museen einen aktiven Prozess der Rehumanisierung einleiten, um ihre Biografie zu beleuchten, ihre Vorfahren zurückzufolgen und sie in ihrer Herkunftsgemeinschaft zu bestatten.
- Rituelle und heilige Objekte: Aufgrund ihrer Natur bestehen indigene Völker und lokale Gemeinschaften darauf, dass diese Objekte in ihre Herkunftsgemeinschaft zurückgeführt werden können, um die Gesundheit, Kultur oder andere Kräfte, die diesen Objekten verliehen wurden, wiederherzustellen.
- Archäologische Objekte: Sie verweisen meist auf illegale Extraktionen mit der irreparablen Folge des Verlusts von Informationen über ihren ursprünglichen Kontext.

Das Museum bewahrt auch Sammlungen von Fotografien, Ikonografien, Archiven und Tonaufnahmen auf, die die kollektiven Rechte und Interessen indigener Völker und lokaler Gemeinschaften in Form von traditionellem Wissen und traditionellen kulturellen Ausdrucksformen betreffen.

Die Verwaltung der Sammlungen ist in sieben Sammlungsgruppen organisiert:

1. Europa (über 20.000 Exponate);
2. Afrika (über 17.000 Exponate);
3. Asien (über 14.000 Exponate);
4. Nord- und Südamerika (über 12.000 Exponate);
5. Ozeanien (ca. 5.000 Exponate);
6. Ethnomusikologie (ca. 2.300 Exponate und ca. 21.000 Tonträger aus den Sammlungen des Archives Internationales de Musique Populaire AIMP) ;
7. Visuelle Anthropologie (ca. 100.000 fotografische Träger).

<sup>5</sup> Heilige Objekte bezeichnen Objekte von zeitgenössischer religiöser und zeremonieller Bedeutung, die für die betroffenen indigenen Völker einen besonderen kulturellen Wert darstellen. Heilige Objekte unterliegen oder unterliegen traditionell Beschränkungen oder Protokollen bezüglich ihres Zugangs und ihrer Verwendung.

Das MEG verfügt über eine zweidimensionale ikonografische Sammlung (ca. 8.000 Exponate), für die dieselben Kriterien und Erwerbsverfahren gelten wie für die oben genannten Sammlungskomplexe. Für ikonografisches Material sind die Kuratorinnen und Kuratoren verantwortlich.

Der für die einzelnen Sammlungen zuständige Kurator oder die zuständige Kuratorin bewahrt, dokumentiert, erforscht, entwickelt und macht sie für Forschungszwecke und Ausstellungen zugänglich.

Objekte, die zur Ergänzung der Sammlungen des MEG geeignet sind, werden anhand der folgenden Kriterien bewertet:

- Die Rückverfolgbarkeit jedes neuen Objekts muss nachgewiesen werden. Es werden alle Anstrengungen unternommen, um eine vollständige Dokumentation über die Herkunft, die Originalsammlung, die Abtretung von Urheberrechten und Bildrechten zu erhalten.
- Qualitätsmerkmale, die identifiziert und dokumentiert werden müssen, bevor der Erwerb eines Sammlungsobjekts in Betracht gezogen wird, umfassen unter anderem den dokumentarischen und historischen Wert, die direkt oder indirekt am technischen Prozess beteiligten Personen, den Herkunftsort, die Repräsentativität, die Werkzeuge, Gesten und Techniken der Ausführung, Stil, Träger, Form, das Wissen und Können, auf das sich die Herstellung des Objekts stützt, die Identifizierung und Dokumentation volkssprachlicher Begriffe, die von der Herkunftsgemeinschaft auferlegten Beschränkungen in Bezug auf die Aufbewahrung, Handhabung oder den Zugang zum Objekt oder zur Sammlung usw. Diese Qualitätsmerkmale können nur dann systematisch dokumentiert werden, wenn ein Dialog mit den Akteuren (Sammlerinnen und Sammlern, Spenderinnen und Spendern, Handwerkerinnen und Handwerker, Künstlerinnen und Künstlern, Delegierten der jeweiligen Gemeinschaft) während des Herstellungs- oder Sammelvorgangs oder im Nachhinein außerhalb des Kontexts aufgenommen wird.
- Zur Erfüllung eines Aspekts des Projekts, nämlich den Blick in die Zukunft zu richten und zeitgenössische soziale Phänomene zu behandeln, muss das MEG auch in der Lage sein, Exponate zu erwerben, die in der zeitgenössischen Periode hergestellt wurden, einschließlich solcher, die als „zeitgenössische Kunst“ bezeichnet werden. Das MEG beabsichtigt daher, Kunst, Kunsthandwerk und zeitgenössische Produktionen zu erwerben, die sich vollständig in das Entwicklungsprogramm der einzelnen Sammlungen und in das Ausstellungsprogramm einfügen müssen.
- Umfang und Zustand der Neuerwerbungen müssen so beschaffen sein, dass sie im Museum im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung für die Institution und unter optimalen Bedingungen (Risikovermeidung, Erhaltung, Bewertung) aufbewahrt werden können.
- Menschliche Überreste, die in Universitäts- und Museumssammlungen weit verbreitet sind, werfen zahlreiche rechtliche und ethische Fragen auf und sind Gegenstand kultureller Forderungen verschiedener Staaten und Gemeinschaften, insbesondere in Ozeanien und Nord- und Südamerika, wonach die für sie geltenden heiligen Werte berücksichtigt werden sollen. Das MEG erinnert daran, dass es auf den aktiven Erwerb von menschlichen Überresten verzichtet.

## **GLOSSAR**

### **Ikonografie**

Ikonografische Dokumente sind zweidimensionale Objekte, die derzeit entsprechend ihrer geografischen Herkunft von mehreren Kuratoren und Kuratorinnen verwaltet werden. Die Kriterien für Qualität und wissenschaftliche Relevanz sind identisch mit denjenigen, die für Objekte gelten.

Die Vorschläge für den Erwerb von zweidimensionalen Objekten werden insbesondere unter Berücksichtigung der Sammlungen ikonografischer Dokumente überprüft, die in anderen Institutionen der Stadt Genf, vor allem im Centre d'iconographie genevoise, aufbewahrt werden.

### **Fotografien**

Nur Originale oder Originalsätze, deren Digitalisierung für die Sammlungen des MEG als Ganzes relevant erscheint, können als Prioritäten für den Erwerb betrachtet werden, im Gegensatz zu Kopien, die innerhalb anderer Institutionen archiviert werden.

Die Relevanz der Entwicklung einer Sammlung audiovisueller Originaldokumente muss im Hinblick auf den tatsächlichen Bedarf, die Kompetenzen sowie die technischen und budgetären Mittel des MEG bewertet werden.

### **Papierarchive**

Da das MEG nicht über das qualifizierte Personal und die Infrastruktur zur Registrierung, Inventarisierung, Aufbewahrung und Nutzung von Papierarchiven verfügt, ist der Erwerb neuer Archivbestände mit Vorsicht zu betrachten.

Im Einklang mit dem Gesetz wurden die vorhandenen historischen Archivbestände in das Archiv der Stadt Genf zur Inventarisierung überführt, um ihre Zugänglichkeit für Forscherinnen und Forscher zu erleichtern.

### **Das Tonarchiv**

Das MEG bewahrt das „Archives internationales de Musique populaire“ (AIMP) auf, das seit 1944 im Museum angesiedelt ist. Die Beschaffungspolitik für AIMP muss an das anknüpfen, was in der Vergangenheit begonnen wurde, und sich an die Aufgaben der musikethnologischen Sammlungen des MEG anpassen: zur Entwicklung dieses Bestands beitragen, um ihn zu einer Referenzsammlung zu machen, indem seine herausragenden Bereiche gestärkt und bestimmte Lücken gefüllt werden.

Vorrangig werden originale und dokumentierte Feldaufnahmen erworben, für die der Produzent oder die Produzentin die Exklusivrechte an das MEG abtreten kann.

Beim Erwerb von veröffentlichten Aufnahmen achtet das MEG besonders darauf, den Erhaltungszustand der Träger sowie das wissenschaftliche und künstlerische Interesse an den Tonträgern zu analysieren. Das MEG überprüft sorgfältig, ob die angebotenen Tonträger nicht anderweitig in anderen Zentren zur Aufbewahrung von Tonaufnahmen in Genf enthalten sind.

## **5 Die Modalitäten des Erwerbs**

Jeder neue Vorschlag für einen Erwerb muss von einem Sammlungskurator oder einer Sammlungskuratorin verfasst und der Museumsleitung mithilfe eines entsprechenden Erwerbsformulars vorgelegt werden. Die wichtigsten Informationen über das Exponat und seine Geschichte sowie eine detaillierte und begründete Beschreibung der Erwerbsentscheidung müssen darin enthalten sein.

In den Unterlagen zum Erwerb müssen verschiedene Dokumente zu den Eigentumsverhältnissen enthalten sein, die sich auf das Exponat selbst beziehen (Archive, Analysen).

Die erforderlichen Untersuchungen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Eigentumsrechts sollten von den Verantwortlichen der betreffenden Sammlungen anhand der nachstehenden detaillierten Checkliste durchgeführt werden.

Das MEG darf in seinen Räumlichkeiten keine Objekte aufbewahren, für die der Erwerb nicht formalisiert wurde.

Die aktuellen Abkommen der Schweiz mit Drittländern und die geltenden Embargos können auf der Website des Bundesamtes für Kultur (BAK) eingesehen werden. Die Zollformalitäten (Formulare usw.) finden Sie im Abschnitt „Nichtzollrechtliche Erlasse“ der Eidgenössischen Zollverwaltung. Händler und Auktionshäuser sind gesetzlich verpflichtet, ihre Kunden über die geltenden Ein- und Ausfuhrbestimmungen zu informieren.

Wenn die Herkunft und die Eigentumsverhältnisse eines Objekts nicht eindeutig geklärt sind, sollte dessen Erwerb oder Annahme nicht in Betracht gezogen werden.

### **Dokumentation nach dem Erwerb**

Alle im Rahmen der Sorgfaltspflicht vorgenommenen Überprüfungen und die gesamte Dokumentation des Erwerbs werden physisch in den Archiven der Museumsleitung aufbewahrt.

## **6 Klausel zum geistigen Eigentum**

Jede Schenkungsvereinbarung muss eine Klausel zum geistigen Eigentum enthalten, wie nachfolgend dokumentiert.

### **Geistiges Eigentum**

Alle Rechte an geistigem Eigentum, sowohl vermögensrechtliche als auch moralische, die sich aus der Erfüllung dieser Vereinbarung ergeben, werden vom Anbieter, der erklärt, Inhaber dieser Rechte zu sein, nach Zahlung des vereinbarten Preises und ohne zusätzliche Vergütung an die Stadt Genf, d. h. für sie das MEG, abgetreten.

Ungeachtet dessen räumt der Anbieter der Stadt Genf und für sie dem MEG das Recht ein, die ausgeführten Werke ganz oder teilweise zu fotografieren und/oder zu vervielfältigen (auf Papier und/oder digital), und zwar zu Zwecken der Werbung oder der Information über die Aktivitäten des MEG (z. B. die App „Genève en été“, die Website der Stadt Genf und andere Kommunikationsmittel).

Der Anbieter räumt der Stadt Genf und für sie dem MEG das Recht ein, die Leistung oder das Konzept durch Mitarbeiter/innen des MEG für Präsentationen in der Öffentlichkeit des MEG ungehindert zu vervielfältigen oder zu bearbeiten. Eine zusätzliche Vergütung an den Anbieter ist in diesem Fall nicht vorgesehen.

Der Anbieter garantiert, dass er über die Rechte an geistigem Eigentum verfügt, die zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung und zu ihrer ordnungsgemäßen Erfüllung erforderlich sind, und dass die Erfüllung dieser Vereinbarung nicht mit den Rechten an geistigem Eigentum Dritter kollidiert oder diese verletzt.

Der Anbieter verpflichtet sich, allen Forderungen Dritter bezüglich einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums durch die gelieferten Güter oder Dienstleistungen nachzukommen und alle Kosten zu tragen, die aus einer solchen Verletzung entstehen, einschließlich etwaiger Schadensersatzforderungen. Er verpflichtet sich, falls erforderlich, auf eigene Kosten die Güter oder Dienstleistungen, die der Stadt Genf und für sie dem MEG zur Verfügung gestellt werden, durch andere Güter oder Dienstleistungen zu ersetzen, die einen solchen Verstoß nicht enthalten.

Der Anbieter stellt die Stadt Genf und für sie das MEG von allen Ansprüchen oder Klagen von Personen frei, die zwar nicht direkt oder indirekt an der Konzeption oder der Durchführung der Erbringung der Leistung beteiligt waren, aber ein beliebiges Recht gegen die Ausübung der hierin genannten Rechte durch die Stadt Genf und für sie das MEG geltend machen könnten.

Die MEG verpflichtet sich, den Anbieter unverzüglich über alle Schadensersatzansprüche Dritter aufgrund einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums zu informieren sowie ihm alle für seine Verteidigung erforderlichen Dokumente zur Verfügung zu stellen, vorbehaltlich der Verpflichtung zur Geheimhaltung.

## **7 Traditionelles Wissen und traditionelle kulturelle Ausdrucksformen**

Im Rahmen ihrer Richtlinie zur Verwaltung von Sammlungen erkennt die Stadt Genf und für sie das MEG formell die kollektiven Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften in Bezug auf ihr traditionelles Wissen und die damit verbundenen traditionellen kulturellen Ausdrucksformen an. Gegebenenfalls wird jedem vorgeschlagenen Erwerb ein Fragebogen beigefügt, um die Art der kollektiven Rechte der betroffenen indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften in Bezug auf traditionelles Wissen und traditionelle kulturelle Ausdrucksformen zu bestimmen.

# Veräußerungsrichtlinie

## Präambel

Eine Veräußerung ist rechtlich definiert als eine Übertragung (Übergabe oder Zerstörung) von Sammlungsgegenständen. Dies bedeutet, dass ein Gegenstand aus dem Vermögen der Person, die ihn besitzt, entfernt wird.

Im Fall des MEG bedeutet dies, dass mit der Zustimmung des Verwaltungsrats, gegebenenfalls des Gemeinderats, ein Objekt offiziell aus den Sammlungen der Stadt Genf entfernt und auf seinen Rechtstitel verzichtet wird.

Sofern die Voraussetzungen zutreffen und innerhalb des strikten Rahmens der gesetzlichen und ethischen Vorgaben, ist die Veräußerung nicht nur gerechtfertigt, sondern kann auch notwendig sein, um eine Sammlung verantwortungsvoll zu erhalten.

Sie fördert das nachhaltige Ziel, eine repräsentative Auswahl relevanter Exponate zu besitzen und zu erhalten. Eine Veräußerung bedeutet, dass die bestehende Sammlung sorgfältig und differenziert von einem Gesamtkonzept aus betrachtet werden muss, genauso wie der Zugang neuer Objekte reguliert wird. Die Veräußerungsrichtlinie ist in dieser Hinsicht komplementär zur Beschaffungspolitik.

## 1 Erklärung der allgemeinen Grundsätze

- 1.1 Vor einer Veräußerung wird das MEG andere Modalitäten für die Übertragung oder Überlassung von Sammlungen prüfen, wie z. B. Tausch, langfristige Leihgabe, Verwahrung usw. Die Veräußerung sollte nur als letztes Mittel erfolgen.
- 1.2 Vor jeder Veräußerung wird das MEG bestätigen, dass es berechtigt ist, den ausgewählten Gegenstand zu veräußern. Dabei handelt es im Einklang mit dem ICOM-Ethikkodex und dem Gesetz zum Transfer von Kulturgütern bei Veräußerungen ins Ausland. Alle Vereinbarungen, die zuvor in privatrechtlichen Vereinbarungen oder mit Spenderinnen und Spendern getroffen wurden, werden berücksichtigt.
- 1.3 Das MEG darf unter keinen Umständen einen Gegenstand oder eine Sammlung von Gegenständen veräußern, die es als Spende erhalten hat.
- 1.4 Das MEG verpflichtet sich, jeden Veräußerungsprozess transparent zu dokumentieren.
- 1.5 Die Veräußerung eines Gegenstands oder einer Sammlung von Gegenständen darf unter keinen Umständen mit dem Ziel einer Gewinnabsicht erfolgen. Gelder, die aus der Veräußerung eines Gegenstands oder einer Sammlung von Gegenständen resultieren, werden ausschließlich für die Erhaltung von Ausstellungsgegenständen des MEG oder für den Erwerb neuer Gegenstände verwendet.
- 1.6 Die Veräußerung von menschlichen Überresten fällt unter die Richtlinien und Empfehlungen, die in der Richtlinie zur Rückgabe und Rückführung von Kulturgütern festgelegt sind.



## **2 Der Prozess der Veräußerung**

- 2.1 Die Motivation und die Entscheidungskriterien für die Veräußerung für jeden ausgewählten Gegenstand müssen vorab von dem/der zuständigen Kurator/in mithilfe eines entsprechenden Formulars zur Veräußerung (siehe Dokument im Anhang) festgelegt werden.
- 2.2 Die Entscheidung, einen Gegenstand oder eine Sammlung von Gegenständen zu veräußern, muss durch mindestens zwei der Veräußerungskriterien begründet sein, die im Formular zur Veräußerung, das der MEG-Veräußerungsrichtlinie beiliegt, detailliert aufgeführt sind.
- 2.3 Die Dokumentation eines zur Veräußerung ausgewählten Gegenstands wird vervollständigt (Beschreibung, Geschichte, Bedingungen der Sammlung) und in den Archiven des MEG aufbewahrt.
- 2.4 Die Entscheidung über die Veräußerung wird vom Direktor oder der Direktorin getroffen, ggf. auf Empfehlung externer Berater.
- 2.5 Die Ethikkommission für Museen und Institutionen des Kulturerbes kann bei Bedarf eingeschaltet werden.
- 2.6 Die Gutachten interner und externer Experten, die mit der Bewertung der zur Veräußerung ausgewählten Gegenstände betraut sind, werden schriftlich festgehalten und im Veräußerungsdossier des ausgewählten Gegenstands oder der ausgewählten Sammlung von Gegenständen archiviert.
- 2.7 Die Veräußerung eines Gegenstands oder einer Sammlung von Gegenständen kann dem Verwaltungsrat der Stadt Genf nur auf Beschluss des Direktors oder der Direktorin des MEG vorgelegt werden.
- 2.8 Die Entscheidung über die Veräußerung muss vom Verwaltungsrat, gegebenenfalls vom Gemeinderat der Stadt Genf, genehmigt werden, da nur diese die Verantwortung für die Veräußerung eines Gegenstands übernehmen können.
- 2.9 Die Entscheidung über die Veräußerung eines Gegenstands oder einer Sammlung von Gegenständen wird allen betroffenen Interessengruppen transparent mitgeteilt.

## **3 Die Motivationen**

- 3.1 Die Veräußerung eines Gegenstands oder einer Sammlung von Gegenständen muss mit dem Ziel begründet sein, die wissenschaftliche Kohärenz der Sammlungen des MEG zu stärken.
- 3.2. Die Veräußerung eines Gegenstands oder einer Sammlung von Gegenständen kann durch das Bestreben begründet sein, den Lagerraum der Sammlungen und seine Nutzung zu optimieren.
- 3.3. Die Veräußerung eines Gegenstands oder einer Sammlung von Gegenständen kann durch die Zustimmung des Verwaltungsrats und des Gemeinderats der Stadt Genf zur Rückgabe oder Rückführung von Kulturgütern durch ein offizielles Verfahren zur Veräußerung von Sammlungen begründet werden
- 3.4 Die Veräußerung eines Gegenstands oder einer Sammlung von Gegenständen kann erforderlich sein, wenn die Gegenstände zu stark beschädigt sind, um in einem der Arbeitsbereiche des Museums restauriert, verwendet oder auf andere Weise aufgewertet werden zu können.
- 3.5 Die Veräußerung eines Gegenstands oder einer Sammlung von Gegenständen kann erforderlich sein, wenn von den Materialien, aus denen sie bestehen, oder von einem Verfallsprozess bei einem oder mehreren Gegenständen Gesundheitsrisiken für die Mitarbeiter/innen oder für den Rest der Sammlung ausgehen.

## 4 Die Modalitäten der Veräußerung

Die vom MEG gewählten Modalitäten der Veräußerung umfassen Schenkung, Verkauf und Zerstörung.

- 4.1 Das MEG bevorzugt Optionen, die es ermöglichen, den Gegenstand oder eine Sammlung von Gegenständen in öffentliche Sammlungen und in private, als gemeinnützig anerkannte Sammlungen (in der Schweiz und im Ausland) zu übertragen. Der Kurator oder die Kuratorin, der/die für den Gegenstand oder die Sammlung von Gegenständen, die vom Veräußerungsprozess betroffen sind, verantwortlich ist, nimmt direkt Kontakt zu ihm/ihr bekannten Einrichtungen auf, die an dem ausgewählten Gegenstand oder den ausgewählten Gegenständen interessiert sein könnten.
- 4.2 Sollte sich die oben genannte Option als erfolglos erweisen, wird der Gegenstand oder die Sammlung von Gegenständen anderen wissenschaftlichen und gemeinnützigen Einrichtungen wie Forschungslaboren, Universitäten und Ausbildungszentren oder Berufsverbänden zur Schenkung oder zum Verkauf angeboten.
- 4.3 Das MEG schließt aus, dass Gegenstände aus seinen Sammlungen an Privatpersonen weitergegeben oder verkauft werden.
- 4.4 Sollte der Gegenstand oder die Sammlung von Gegenständen, die Teil des Veräußerungsverfahrens sind, in öffentlichen oder gemeinnützigen privaten Sammlungen (in der Schweiz und im Ausland) keinen Käufer (weder gegen Bezahlung noch kostenlos) finden, kann dieser vernichtet werden. Im Falle der Zerstörung eines Kunstwerks muss das MEG gemäß den AMS-Empfehlungen 2018 vorab die Zustimmung des Urhebers einholen.
- 4.5 Die Zerstörung eines Gegenstands oder einer Sammlung von Gegenständen kommt sofort in Betracht, wenn der Verfall der Gegenstände zu weit fortgeschritten ist oder wenn die Gegenstände aufgrund der Materialien, aus denen sie bestehen, oder ihres Erhaltungszustands eine nachweisliche Gefahr darstellen (für die Mitarbeiter/innen des MEG und die Gesamtheit seiner anderen Sammlungen).
- 4.6 Das MEG verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Vernichtung eines Gegenstands oder Sammlung von Gegenständen, deren Materialien nachweislich ein Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen, gemäß den geltenden kantonalen und eidgenössischen Sicherheitsnormen durchgeführt wird.
- 4.7 Das MEG verpflichtet sich, alle eingeleiteten Prozesse der Vernichtung zu dokumentieren und zu archivieren.

# Richtlinie zur Rückgabe und Rückführung von Kulturgütern

## Präambel

Ziel dieser Richtlinie ist es, allgemeine Grundsätze für die Rückgabe und Rückführung<sup>6</sup> von menschlichen Überresten, Grabbeigaben, heiligen Objekten und anderen Kulturgütern festzulegen.

Diese Beschaffungspolitik bekräftigt die Verpflichtung der Stadt Genf und des MEG, Konsultationen mit den betroffenen Gemeinschaften durchzuführen, um die Geschichte des Erwerbs und alles, was mit dem Eigentum an Kulturgütern zu tun hat, detailliert nachzuvollziehen. Das MEG erkennt auch seine Verantwortung für die angemessene Pflege von menschlichen Überresten, Grabbeigaben, heiligen Gegenständen und anderen Kulturgütern in den Sammlungen an.

## 1 Erklärung der allgemeinen Grundsätze

Das MEG strebt eine kollaborative Beziehung zu den Antragstellern an und berücksichtigt dabei unter anderem die Rechte, die in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker, insbesondere in den Artikeln 11, 12 und 31, bekräftigt werden. Darüber hinaus erkennt das MEG das im Völkerrecht verankerte Grundrecht der vorherigen, frei und in Kenntnis der Sachlage gegebenen Zustimmung (CPLCC) indigener Völker an. Das MEG verpflichtet sich, die bedingungslose Rückgabe von menschlichen Überresten, Grabbeigaben und heiligen Objekten an ihre rechtmäßigen Eigentümer zu erleichtern.

1.1 Das MEG wird Anträge auf Rückgabe und Rückführung von menschlichen Überresten, Grabbeigaben, heiligen Objekten und jedem anderen Teil des im MEG aufbewahrten Kulturerbes prüfen. Jeder Fall wird auf seine Begründetheit hin geprüft, wobei die folgenden drei Kriterien berücksichtigt werden:

### 1.1.1 Fragen der Rechtmäßigkeit

Der Antrag wird auf der Grundlage des Rechtsanspruchs der Stadt Genf, d. h. für sie das MEG auf das Objekt, der zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden normativen und rechtlichen Rahmenbedingungen, der rechtlichen und ethischen Rechte des/der Antragsteller(s) sowie der Rechtsansprüche anderer potenzieller Antragsteller bewertet.

### 1.1.2 Trennung ohne vorherige Zustimmung

Der Antrag wird unter Berücksichtigung des Aspekts bewertet, ob das Objekt zum Zeitpunkt der Sammlung von den traditionellen Eigentümern<sup>7</sup> als unveräußerlich angesehen worden wäre.

<sup>6</sup> Das zwischenstaatliche Komitee „Rückgabe und Rückführung“ unter der Schirmherrschaft der UNESCO unterscheidet zwischen Rückgabe und Rückführung. Der Begriff „Rückführung“ wird meist im Falle einer illegalen Aneignung verwendet. Der Begriff „Rückgabe“ bezieht sich auf alle Arten der Rückgabe von Kulturgütern, unabhängig davon, ob der Kontext, in dem sie angeeignet wurden, rechtmäßig oder unrechtmäßig war. Darüber hinaus ist nach den Definitionen der UNESCO eine Rückgabe der Prozess, bei dem kulturelle Objekte auf Antrag einer Regierung an eine Nation oder einen Staat zurückgegeben werden, während eine Rückführung der Prozess ist, bei dem kulturelle Objekte an eine Einzelperson oder eine Gemeinschaft zurückgegeben werden. Damit hätte sie eine wesentlich versöhnendere und ausgleichendere Funktion als die Rückgabe.

<sup>7</sup> „Traditionelle Eigentümer“ sind Personen, die aufgrund von Gewohnheit und Tradition das Recht haben, als rechtmäßige Eigentümer anerkannt zu werden.

### 1.1.3 Der kulturelle Wert

Der Antrag wird unter Berücksichtigung des Aspekts bewertet, ob das Kulturgut bzw. die Kulturgüter aufgrund ihrer heiligen Funktion für eine öffentliche Ausstellung und weitere wissenschaftliche Forschung ungeeignet sind. Die Antragsprüfung erfolgt unter Berücksichtigung des kulturellen Werts, den diese Objekte für die Sicherung des Wohlergehens der betroffenen Gemeinschaften haben.

- 1.2 Kulturgüter, für die ein Antrag auf Rückgabe oder Rückführung gestellt wird und die Bestandteil von Filmen, Fotografien, Manuskripten und Tonaufnahmen sind, werden normalerweise in Form von Kopien des Kulturguts zurückgegeben; Anträge auf Rückgabe oder Rückführung des Objekts selbst werden jedoch geprüft.
- 1.3 Das MEG wird den betroffenen Gemeinschaften und traditionellen Eigentümern alle verfügbaren Informationen über die Sammlungen zur Verfügung stellen.
- 1.4 Aufgrund der Art der Dokumentation des Museums und der erfassten historischen Zeugnisse können unvermeidliche Lücken und Unklarheiten bestehen. Der Grundsatz des begründeten Zweifels (siehe Glossar) kann auf Anträge angewendet werden, die gemäß den oben genannten Kriterien nicht im Detail dokumentiert werden können.
- 1.5 In den Fällen, in denen die Herkunft der menschlichen Überreste nicht erfasst ist, wird das MEG mit Vertreterinnen und Vertretern, Organisationen der Gemeinschaft sowie mit den zuständigen Regierungsstellen zusammenarbeiten, um die Entwicklung von Lösungen zu erleichtern, die eine kulturell angemessene Rückführung oder Rückgabe ermöglichen.
- 1.6 Die Identifizierung der heiligen Objekte erfolgt in Absprache und Zusammenarbeit mit den entsprechenden traditionellen Eigentümern. Externe Forscherinnen und Forscher können nach Zustimmung der traditionellen Eigentümer an der Identifizierung der heiligen Objekte beteiligt werden.
- 1.7 Das MEG erkennt an, dass traditionelle Eigentümer möglicherweise den Wunsch haben, dass das Museum die Vormundschaft über menschliche Überreste, Grabbeigaben, heilige Objekte und andere Kulturgüter behält.

## **2 Verfahren im Falle eines Antrags auf Rückgabe oder Rückführung**

- 2.1 Anträge auf Rückgabe oder Rückführung müssen offiziell schriftlich an den Direktor oder die Direktorin des MEG gerichtet werden.
- 2.2 Die Anträge müssen Aufschluss über die Art des Antrags geben, einschließlich der Inventarnummern der beantragten Kulturgüter, sowie alle relevanten Beweismittel und Argumente zur Unterstützung des Antrags.
- 2.3 Nach Erhalt des Antrags bestätigt der Direktor oder die Direktorin den Empfang schriftlich und sendet eine Kopie an den Magistraten oder die Magistratin, der oder die für die Abteilung für Kultur und Digitalisierung (DCTN) der Stadt Genf zuständig ist.
- 2.4 Nach Eingang eines schriftlichen Antrags auf Rückgabe oder Rückführung wird das MEG die betroffenen Staaten und/oder Gemeinschaften konsultieren, um die rechtmäßigen Eigentümer zu ermitteln. Im Falle eines Anspruchskonflikts informiert das Museum die betroffenen Parteien und versucht sie zu Verhandlungen und einer für beide Seiten akzeptablen Lösung zu ermutigen. Gegebenenfalls wird sich das Museum bemühen, bei der Beilegung solcher Beschwerden zu helfen. Das Museum kann Entscheidungen über die Rückgabe oder Rückführung aufschieben, bis die Parteien eine Einigung erzielt haben.

- 2.5 Nur der Verwaltungs- und der Gemeinderat der Stadt Genf ist befugt, die Rückgabe oder Rückführung von Kulturgütern durch ein offizielles Verfahren zur Veräußerung von Sammlungen zu gewähren.
- 2.6 Nach der Genehmigung der Rückgabe oder Rückführung durch den Verwaltungsrat, gegebenenfalls durch den Gemeinderat, behält das MEG das Eigentum an den übertragenen Gütern und bewahrt sie so lange auf, bis die traditionellen Eigentümer bereit sind, sie zu übernehmen.
- 2.7 Das MEG wird eine vollständige Dokumentation aller Entscheidungen über die Rückgabe oder Rückführung und der damit verbundenen Aktivitäten vorhalten.

# Modalitäten für den Zugang und die Einsichtnahme in die Sammlungen

## Präambel

Das MEG möchte seine Sammlungen einem möglichst breiten Publikum zugänglich machen<sup>8</sup>, insbesondere Mitgliedern von Herkunftsgemeinschaften, Studierenden, Forscherinnen und Forschern von Museen und Universitäten sowie Künstlerinnen und Künstlern, die sich mit interkultureller Kreativität beschäftigen.

## 1 Die Modalitäten der Einsichtnahme

- 1.1 Ein **Antrag auf Einsichtnahme** muss mindestens vier Wochen vor Beginn des geplanten Besuchs im MEG beim Verantwortlichen der betreffenden Sammlungen eingereicht werden (<https://www.meg.ch/fr/recherche-collections/consulter-collections>).

Diesem Antrag sind folgende Angaben beizufügen:

- eine Beschreibung des Zwecks des Besuchs (Angabe des Grunds für den Antrag)
- den ungefähren Termin des Besuchs, der mit den zuständigen Personen besprochen wird
- eine Liste der zur Einsichtnahme angeforderten Objekte sowie deren MEG-Inventarnummer. Die Sammlung kann [hier](#) online eingesehen werden
- Die Zugehörigkeit der Besucherinnen und Besucher zu einer Herkunftsgemeinschaft, einer Museumseinrichtung oder einer Forschungseinrichtung, falls zutreffend.

Das MEG prüft jeden Antrag und kontaktiert den/die Antragsteller/in so bald wie möglich.

- 1.2 Die Zugänglichkeit zu allen zum Zeitpunkt des Besuchs angeforderten Objekten kann nicht garantiert werden. Exponate können durch Forschungs- und Restaurierungsprojekte mobilisiert werden oder als Leihgabe in einer anderen Einrichtung vorhanden sein.
- 1.3 Jede Einsichtnahme wird von der oder dem Verantwortlichen der betreffenden Sammlungen begleitet. Die ausgetauschten Informationen zur Geschichte, Bedeutung und Verwendung der Objekte sowie Bedenken und Anmerkungen zu ihrer Verwendung, Ausstellung und Aufbewahrung in Lagerräumen werden schriftlich festgehalten.
- 1.4 Besucherinnen und Besucher müssen bei der Einsichtnahme in den nicht auf dem Gelände befindlichen Lagerräumen des Museums einen Ausweis mitführen.
- 1.5 Einsichtnahmen von Objekten finden in den dafür vorgesehenen Räumen statt. Aus Gründen der vorbeugenden Erhaltung und der Sicherheit sind Speisen, Getränke, Mäntel und Taschen dort nicht erlaubt.
- 1.6 Wenn das Vorgehen die Handhabung von Sammlungsobjekten rechtfertigt, erfolgt dies mit entsprechenden Anweisungen der Museumsmitarbeiter/innen.

<sup>8</sup> Die Sammlungen des MEG umfassen 3D-Objekte, grafische Werke, fotografische Medien, Tonaufnahmen (AIMP) sowie die Dokumentation der Sammlungen.

- 1.7 Die fotografische Dokumentation ist nur zu Forschungszwecken oder für nicht-kommerzielle Zwecke erlaubt, sofern keine andere Vereinbarung vorliegt. Für Fotografien, die für Veröffentlichungen oder Ausstellungen angefertigt werden, muss ein [Genehmigungsformular eingereicht werden](#).
- 1.8 Möglicherweise ist das Fotografieren von vertraulichen oder heiligen Objekten nicht erlaubt, wenn eine Herkunftsgemeinschaft sich dagegen ausspricht.
- 1.9 Die Bibliothek des Museums ist öffentlich zugänglich und bietet eine spezialisierte Sammlung zur Sozial- und Kulturanthropologie sowie multimediale Medien im Zusammenhang mit der Sammlung des Museums. Sie ist dienstags bis freitags von 11:00 bis 18:00 Uhr geöffnet, außer an Feiertagen.

## **HINWEIS**

- Die Datenbank kann Informationen und Fotografien über Objekte in Verbindung mit rituellen oder zeremoniellen Aktivitäten enthalten, die nicht öffentlich zugänglich sind. In einigen Herkunftsgemeinschaften kann der Zugang zu den Aufnahmen basierend auf Alter, Geschlecht, Status oder Clan einer Person verboten sein.
- Die Datenbank enthält Namen von Verstorbenen, die vor allem bei den Angehörigen dieser Personen schmerzhaft empfindungen auslösen können.
- Einige Objekte können Spuren von Bioziden enthalten, die in der Vergangenheit angewendet wurden, um Materialien vor dem Risiko eines Insektenbefalls zu schützen. Für die Einsichtnahme werden Handschuhe zur Verfügung gestellt und es wird empfohlen, sich vor und nach jeder Berührung die Hände zu waschen.

# Forschungsrichtlinie

## Präambel

Diese Richtlinie enthält Vorgaben für die Entwicklung und Verwaltung der Forschungsaktivitäten von MEG-Angestellten. Die Forschungsaktivitäten im MEG spiegeln eine interdisziplinäre Zusammenarbeit wider, die sich 1) auf die Sammlungen und 2) auf die Einbeziehung der Öffentlichkeit und der Herkunftsgemeinschaften konzentriert.

Die Forschungsrichtlinie hat zum Ziel, die Öffentlichkeit zu informieren und zu engagieren und gleichzeitig das Interesse unserer Besucher und Besucherinnen für die Sammlungen zu stärken. Ziel der Forschung ist es auch, herauszufinden, wie die Sammlungen durch originelles Denken und gründliche Analysen am besten erforscht und interpretiert werden können, um wichtige zeitgenössische Herausforderungen aus einer dekolonialen Perspektive anzugehen.

Die Forschungsrichtlinie legt auch die Bedingungen für die Zugänglichkeit und Verbreitung von Forschungsergebnissen fest, z. B. durch Ausstellungen, Veröffentlichungen und digitale Medien, Hochschulunterricht, Bildungsprogramme, Konferenzen, Seminare und kreative Workshops.

## 1 Erklärung der allgemeinen Grundsätze

Die Forschungsaktivitäten des MEG tragen zum Verständnis des kulturellen, historischen und zeitgenössischen Kontexts seiner Sammlungen bei und unterstützen die Einbindung der Öffentlichkeit bei der Vorbereitung der auf sie ausgerichteten Programme. In Ausführung seines Auftrags ist das Museum zu Folgendem berechtigt:

- 1.1. Forschung betreiben und deren Ergebnisse mitteilen.
- 1.2. Seine Einrichtungen zur Verfügung stellen, um qualifizierten Personen die Nutzung und das Erforschen der Sammlungen zu ermöglichen.
- 1.3. Die Sammlungen und alle anderen mit der Museologie und der Kulturvermittlung des Museums in Beziehung stehenden Elemente in der Schweiz und im Ausland durch alle geeigneten Kommunikations- und Lehrmittel bekannt zu machen.
- 1.4. Herstellung und Förderung von Verbindungen zu allen anderen Organisationen mit ähnlichen Zielen in der Schweiz und im Ausland.

## 2 Grundlegende Prinzipien der Richtlinie

- 2.1. Die von den Kuratoren und Kuratorinnen des Museums durchgeführte, auf die Sammlungen ausgerichtete Forschung ist eine ständige Aktivität, die bereits beim Erwerb eines Werks durchgeführt wird. Sie umfasst die Bewertung sowie die Untersuchung von Herkunft, Wichtigkeit und kultureller, historischer und wissenschaftlicher Bedeutung.
- 2.2. Besonderes Augenmerk liegt auf der Erforschung der Herkunft von Werken, bei denen Lücken in der Erwerbungs geschichte bestehen, insbesondere in der Zeit der formalen Kolonialherrschaft, d. h. zwischen 1410 und heute<sup>9</sup>.

<sup>9</sup> Daten aus der „Übersicht formaler Kolonialherrschaften“ des Leitfadens für den Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten, Deutscher Museumsbund e. V., Berlin, Oktober 2018, S. 120-139.



- 2.3 Neben den von den Sammlungsverwaltern durchgeführten Forschungen sind auch andere Bereiche des Museums, wie das Konservierungs- und Restaurierungslabor und die Werkstatt, die Bibliothek, der Ausstellungsbereich und der Vermittlungsbereich, mit Forschungsaufgaben betraut.
- 2.4 Der strategische Plan 2020-2024 fördert interdisziplinäre, projektbasierte Forschung, um den Wissensstand über eine bestimmte Epoche, ein zeitgenössisches Thema oder ein kulturelles Phänomen durch Ausstellungen, Bildungsprogramme sowie traditionelle und digitale Publikationen, die ganz oder teilweise aus Mitteln des Museums finanziert werden, zu erweitern. Die Projektmitarbeiter/innen setzen sich zum Teil aus den Mitarbeitenden der verschiedenen Museumsabteilungen und zum Teil aus externen Partnern zusammen.
- 2.5 Jede Forschung, die sich auf strategische Projekte konzentriert, muss von der Geschäftsleitung und dem PMO<sup>10</sup> genehmigt werden, damit sie in den strategischen Plan 2020-2024 aufgenommen werden kann.
- 2.6 Die Mitarbeiter/innen führen dokumentarische Recherchen durch, um Anfragen aus der breiten Öffentlichkeit und von Fachkollegen nach Informationen zur anthropologischen Disziplin im Allgemeinen, zu den Sammlungen im Allgemeinen, zu bestimmten Objekten, zur Konservierung und/oder Reaktivierung von Objekten, zu den Publikationen des MEG, zu den Werken der Bibliothek und zu allen damit zusammenhängenden Dokumenten über Anthropologie, Geschichte, Kunstgeschichte und Nachhaltigkeit zu beantworten.
- 2.7 Die Zugänglichkeit und Verbreitung von Forschungsergebnissen wird durch zahlreiche öffentliche Programme gewährleistet, darunter Ausstellungen, Veröffentlichungen, digitale Medien, Bildungsprogramme und die Organisation von Konferenzen, Seminaren und kreativen Workshops.
- 2.8 Die Forschungsergebnisse können auch durch unabhängige wissenschaftliche Veröffentlichungen an Forscherinnen und Forscher, Mitglieder der betroffenen Herkunftsgemeinschaften und die Fachwelt weitergegeben werden.
- 2.9 Das Managementschafft einen Rahmen für Schulungs- und Austauschvereinbarungen zur Förderung von Forschungskompetenzen und zur Unterstützung von Einzel- und Teamprojekten.
- 2.10 In Anerkennung der Bedeutung des Austauschs von Ideen und Erfahrungen unterstützt das Museum Kooperationsprojekte innerhalb der geltenden Rahmenvereinbarung mit der Universität Genf und mit Partnern außerhalb der Stadt Genf.
- 2.11 Die Zuweisung und Bewilligung der für die Forschung benötigten Zeit ist in einer Einrichtung wie dem MEG von großer Bedeutung, da die Kuratoren und Kuratorinnen sowie auch die Restauratoren und Restauratorinnen für den Großteil der Forschungsaktivitäten verantwortlich sind, auch in viele Aspekte der Sammlungsverwaltung und der Entwicklung von Kulturprogrammen eingebunden sind. Die jährlichen SMART-Ziele werden mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und deren Hierarchie vereinbart und beinhalten eine angemessene Forschungszeit.
- 2.12 Räumlichkeiten, Ausrüstung und technische Unterstützung sowie Reisekosten für die Forschung werden vom Management im Einklang mit den Prioritäten des Strategieplans 2020-2024 und den vorhandenen Ressourcen festgelegt.

<sup>10</sup> Das Project Management Office (PMO), bestehend aus dem MEG-Verwalter und der MEG-Direktorin, legt die Projektmanagementprozesse fest. Es standardisiert und optimiert die Arbeitslast, indem es gemeinsame Aufgaben bei der Umsetzung der Programme und Projekte des Strategieplans 2020-2024 identifiziert.

# Richtlinien zur Reaktivierung von Sammlungen

## Präambel

Das MEG beabsichtigt, die Interaktion mit seinen Sammlungen durch den Austausch mit als lebendig angesehenen Objekten oder durch die Reaktivierung<sup>11</sup> von Funktionen oder Befugnissen, die sie innehaben, Interessengruppen, Mitgliedern der Herkunfts- oder Nutzergemeinschaften der betreffenden Sammlungen sowie Künstlern oder Darstellern in einem interkulturellen kreativen Prozess zu ermöglichen.

## 1 Erklärung der allgemeinen Grundsätze

- 1.1 Das MEG berücksichtigt die von Delegierten der Herkunftsgemeinschaften unterstützten Ansätze hinsichtlich des lebendigen Status von Objekten oder Sammlungen von Objekten sowie die Ansprüche von Bevölkerungsgruppen oder Einzelpersonen, die einen kulturellen oder spirituellen Nutzen daraus ziehen können.
- 1.2 Das MEG ist sich darüber im Klaren, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen der Ansicht sind, dass Objekte von Natur aus eine Handlungsmacht über den Einzelnen und die Gesellschaft haben, und möchte diese Macht an sie zurückgeben, indem es den Austausch fördert, der ihnen die Mittel zur Ausübung dieser Macht gibt.
- 1.2 Angesichts eines dekolonialen Ansatzes in Bezug auf die Sammlungen, für die es materiell und moralisch verantwortlich ist, erkennt das MEG an, dass Personen mit kulturellen oder spirituellen Bindungen zu einem Objekt die Fähigkeit besitzen und das legitime Bedürfnis haben können, dessen Handlungsfähigkeit zu reaktivieren und einen gegenseitigen Austausch damit zu pflegen.
- 1.3 In dem Bewusstsein, dass im Rahmen einer Interaktion<sup>12</sup> mit dem Objekt eine wechselseitige Macht über das Objekt ausgeübt werden kann, und in Anbetracht der Tatsache, dass das Objekt von den ihm entgegengebrachten Absichten beeinflusst wird, möchte das MEG die Interaktionen mit dem Objekt in der Perspektive begleiten, dass die Gesten der Berührung und der Aktivierung seiner Funktionen, ohne seinen materiellen Zustand zu beeinträchtigen, Faktoren einer <sup>13</sup>guten Behandlung des Objekts darstellen.

## 2 Modalitäten der Antragstellung

- 2.1 Ein Antrag auf Reaktivierung eines Objekts muss mindestens 6 Monate vor dem gewünschten Projektdatum eingereicht werden. Eine Ausnahme ist möglich, wenn die Interaktion im Rahmen eines laufenden Kooperationsprojekts stattfindet. Dem Antrag sind folgende Informationen beizufügen:
  - eine kurze Beschreibung des Projekts und der geplanten Arbeitsweisen, die eine Interaktion mit einem oder mehreren Objekten aus der Sammlung beinhalten

<sup>11</sup> Bezieht sich auf die Aktivierung eines Objekts und die Rückführung seiner Handlungsfähigkeit durch einen Austausch, der Gesten zwischen einer Person oder einer Gruppe von Personen und dem Objekt beinhaltet und sich gegenseitig auf ihr körperliches und geistiges Wohlbefinden auswirken kann.

<sup>12</sup> Bezieht sich auf jede wechselseitige Aktion eines Einzelnen oder einer Gruppe von Einzelpersonen und eines Objekts.

<sup>13</sup> Bezieht sich auf eine aktive Annäherung an das Objekt, die seine Rechte, Freiheit und Integrität respektiert, in einer ausgewogenen und nicht dominierenden Beziehung. Es wendet sich gegen physischen und moralischen Missbrauch, gegen die Anwendung von Zwängen und gegen jede passive Vernachlässigung, die auf das Objekt ausgeübt werden kann.

- den ungefähren Termin des Projekts, der mit den zuständigen Personen besprochen wird
- eine Liste der betroffenen Objekte sowie deren MEG-Inventarnummer. Die Online-Sammlung ist hier einsehbar: <https://www.meg.ch/fr/recherche-collections/catalogue-collections>
- die Verbindung der Antragsteller/innen zu einer Herkunftsgemeinschaft, falls vorhanden
- Fachwissen und Erfahrungen in Bezug auf die Reaktivierung des/der Objekte(s), falls zutreffend

### **3 Allgemeine Richtlinien**

- 3.1 Jede Interaktion mit einem Objekt wird von einem Mitglied der Sammlungsabteilung des Museums begleitet. Die ausgetauschten Informationen zur Geschichte, Bedeutung und Funktion der Objekte sowie Bemerkungen zu deren Reaktivierung werden in der Datenbank des Museums schriftlich festgehalten.
- 3.2 Für die Interaktion mit Objekten aus Sammlungen werden Empfehlungen ausgesprochen, die den Schutz dieser Objekte sicherstellen sollen.
- 3.3 Die Richtlinien gelten für das gesamte Anwendungsprojekt, d. h. den Zeitpunkt der Reaktivierung eines Objekts durch eine Einzelperson oder eine Gruppe von Einzelpersonen, aber auch die vor und nach der Interaktion auf das Objekt ausgeübten Handlungen sowie die damit verbundenen möglichen öffentlichen Mitteilungen.
- 3.4 Die audio-visuelle Dokumentation ist nur zu Forschungszwecken oder zur nicht-kommerziellen Nutzung erlaubt, sofern keine andere Vereinbarung vorliegt.

### **4 Technische Richtlinien**

- 4.1 Es kann nicht garantiert werden, dass alle angeforderten Objekte zur Verfügung gestellt werden. Einige werden vielleicht bereits durch Forschungs- oder Restaurierungsprojekte mobilisiert oder befinden sich als Leihgabe in einer anderen Einrichtung. Die Objekte können zerbrechlich sein und bei der Handhabung oder Aktivierung einer mechanischen Funktion ein übermäßiges Risiko darstellen.
- 4.2 Die Auswahl der Objekte muss vor der Durchführung des Projekts präzisiert werden, damit nur die für das Projekt relevanten Objekte zur Verfügung gestellt werden. Die Reaktivierung eines Objekts unterliegt einer Zustandsanalyse vor der Freigabe und kann Gegenstand besonderer Modalitäten sein.
- 4.3 Bei nachgewiesenen materiellen Risiken aufgrund der Zerbrechlichkeit des Objekts wird eine Nutzen-/Risikoanalyse zur Reaktivierung des Objekts durchgeführt und zur Entscheidung einem Kollegium vorgelegt. Wird dem Antrag auf Reaktivierung stattgegeben, werden die Entscheidung und deren Begründung im Inventarverzeichnis des Objekts dokumentiert.
- 4.4 Durch das Projekt wird die Unversehrtheit des Objekts nicht durch die Verwendung von Hilfsmitteln gefährdet, die Spuren erzeugen können, die nicht für eine Verwendung gemäß den Werten des Objekts geeignet sind.
- 4.5 Die Verlagerung eines Objekts außerhalb des Museums wird vermieden, wenn das Projekt in den Räumlichkeiten des Museums durchgeführt werden kann. Im Falle eines zwingenden Umzugs an einen externen Standort zu Projektzwecken werden die Bedingungen für den Transport, die Nutzung und die Lagerung des Objekts vor Ort besprochen. Die Umgebung, in der das Objekt verwendet werden soll, muss die Bedingungen für seine materielle Stabilität berücksichtigen.
- 4.6 Anpassungen oder Änderungen an der Struktur eines Objekts werden nur mit Zustimmung des Museums vorgenommen.

## **HINWEIS**

Einige Objekte können Spuren von Bioziden enthalten, die in der Vergangenheit angewendet wurden, um Materialien vor dem Risiko eines Insektenbefalls zu schützen. Es werden Handschuhe zur Verfügung gestellt und es wird empfohlen, sich vor und nach jeder physischen Interaktion mit einem Objekt die Hände zu waschen.

# Richtlinien für indigenes kulturelles und geistiges Eigentum

## Präambel

Kulturelle Ausdrucksformen und traditionelles Wissen indigener Völker werden im Rahmen des traditionellen Rechts des geistigen Eigentums häufig als „gemeinfrei“ betrachtet. Indigene Völker erheben heute ihre Stimme gegen die unerlaubte Ausbeutung und den Missbrauch ihrer traditionellen kulturellen Ausdrucksformen. Sie fordern das Recht auf Einsichtnahme, ob, wie und unter welchen Bedingungen Elemente aus ihrem immateriellen Kulturerbe von Museen erforscht, aufgezeichnet, wiederverwendet und dargestellt werden dürfen (Prinzip der vorherigen, frei und in Kenntnis der Sachlage gegebenen Zustimmung (CPLCC), Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker, 2007).

Ein besonderes Anliegen indigener Völker ist der Umgang von Museen mit kulturell sensiblen Elementen, die geheime oder heilige zeremonielle Praktiken darstellen. Als Reaktion auf diese Probleme und Herausforderungen verfolgt die Richtlinie zum kulturellen und geistigen Eigentum der Ureinwohner<sup>14</sup> ein doppeltes Ziel. Zunächst einmal will sie sich mit den Nachwirkungen auseinandersetzen, die die Museumspraktiken der Vergangenheit bei den indigenen Völkern hinterlassen haben. Außerdem sollen die Bedingungen festgelegt werden, unter denen indigene Völker und andere Herkunftsgemeinschaften künftig die im MEG aufbewahrten Gegenstände aus ihrem kulturellen Erbe erforschen, aufzeichnen und wiederverwenden können, um alle damit verbundenen kulturellen und wirtschaftlichen Vorteile voll ausschöpfen zu können.

## 1 Erklärung der allgemeinen Grundsätze

Das MEG verpflichtet sich, eine respektvolle Nutzung des kulturellen und geistigen Eigentums der Ureinwohner zu fördern. Das MEG erkennt an und respektiert das Recht indigener Völker auf Zugang zu ihrem kulturellen Erbe, auf dessen Erhaltung, Kontrolle und Nutzung, im Einklang mit den Artikeln 11, 12 und 31 der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker.

1.1 Das MEG interagiert auf vielfältige Weise mit dem Kulturgut indigener Völker, unter anderem durch:

- Erwerb von indigenen Kulturgütern für seine Sammlungen;
- Ausstellung von indigenem Kulturgut aus den Sammlungen des Museums und Leihgaben von anderen Einrichtungen und/oder Einzelpersonen
- Forschung, Dokumentation und Interpretation von menschlichen Überresten, Grabbeigaben, heiligen und anderen indigenen Kulturgütern; Erhaltung von Kulturgütern der Ureinwohner und Umgang mit den Objekten (Reserve)
- Entwicklung von öffentlichen Programmen und Veranstaltungen
- Erstellung von Bildungsressourcen und anderen Online-Inhalten zur Geschichte und Kultur indigener Völker.

<sup>14</sup> Weist auf die Rechte indigener Völker hin, Zugang zu ihrem kulturellen Erbe, einschließlich traditionellem Wissen, kulturellen Ausdrucksformen und Objekten, zu erhalten, dieses zu kontrollieren und zu bewahren. Das kulturelle und geistige Eigentum der Ureinwohner umfasst alle Aspekte des Wissens (Wissenschaft, Pflanzen und Tiere, Geschichten, Zeichnungen, Symbole und Rituale), Objekte, Darbietungen (Zeremonien, Tanz und Gesang), menschliche Überreste und schließt jegliches heiliges Kulturgut ein.

- 1.2 Bei all seinen Aktivitäten erkennt das Museum an, dass die betroffenen indigenen Vertreter/innen darüber besorgt sind, wie das Museum ihr kulturelles Material verwendet.
- 1.3 Das Museum ist bestrebt, in den Bereichen Verwaltung, Konservierung, Forschung und Ausstellung die besten Praktiken anzuwenden, um sicherzustellen, dass seine Sammlungen in einer sicheren und hochwertigen Umgebung aufbewahrt werden.

## **2 Grundlegende Prinzipien**

- 2.1 Das MEG erkennt an, dass die kulturellen und geistigen Eigentumsrechte an den indigenen Kulturgütern, die es erwirbt, darstellt und ausstellt, Eigentum der indigenen Völker, Gemeinschaften und Nationen sind.
- 2.2 Durch die Anerkennung indigener kultureller und geistiger Eigentumsrechte will das MEG die betroffenen indigenen Delegierten in die Nutzung ihres kulturellen Erbes durch das Museum einbeziehen.
- 2.3 Das MEG ermutigt indigene Völker, das Museum zu besuchen und ihre Kulturgüter zu sehen. Das Museum stellt auf Anfrage der betroffenen indigenen Vertreter/innen Informationen über die Sammlungen zur Verfügung. Das Museum fördert auch den Online-Zugang zu seinen Sammlungen über seine Website.
- 2.4 Indigene Völker haben das Recht auf Einsichtnahme in die Nutzung ihres kulturellen und geistigen Eigentums.
- 2.5 Das MEG verpflichtet sich, bei seinen Einsichtnahmen mit indigenen Völkern in Bezug auf ihr kulturelles Erbe sicherzustellen, dass diese Einsichtnahmen respektvoll, fundiert, ethisch vertretbar und sinnvoll sind.
- 2.6 Das MEG verpflichtet sich, die freie, vorherige und in Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung der betroffenen indigenen Delegierten einzuholen, bevor es die kulturellen und geistigen Güter der indigenen Völker, die sich im Besitz des Museums befinden, nutzt oder deren Nutzung genehmigt.
- 2.7 Im Rahmen eines Antrags auf Zustimmung vor der öffentlichen Verbreitung von Kulturgütern konsultiert das MEG die zuständigen indigenen Vertreter/innen, bevor es eine formelle Entscheidung trifft. Das MEG stellt den hinzugezogenen Delegierten der Ureinwohner klare und detaillierte Informationen über die geplante Nutzung des kulturellen Materials zur Verfügung, insbesondere zu Folgendem:
  - die vorgeschlagene Nutzung des Kulturguts oder anderer Elemente, die dem kulturellen und geistigen Eigentum der Ureinwohner unterliegen;
    - das Zielpublikum
    - Größe oder Umfang des Projekts
    - das Medium oder die Art des Projekts
    - die beteiligten Dritten oder Partnerorganisationen
    - die erwarteten oder wahrscheinlichen Ergebnisse der Nutzung.

Der Umfang dieser Konsultationen wird durch den Umfang des jeweiligen Projekts bestimmt. Das MEG wird sicherstellen, dass es Delegierten der Ureinwohner ausreichend Zeit einräumt, um die Möglichkeit der Nutzung ihres kulturellen und geistigen Eigentums zu bewerten und eine fundierte Entscheidung zu treffen. Wenn es nicht möglich ist, eine gemeinsame Position zwischen möglichen Konfliktparteien zu erreichen, wird die Angelegenheit dem Museumsdirektor oder der Museumsdirektorin vorgelegt, um über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

- 2.8 Aus praktischen Gründen geht das MEG davon aus, dass eine einmal erteilte Zustimmung dauerhaft ist, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche gegenteilige

Mitteilung vor. Erhält das MEG eine ausdrückliche Mitteilung, dass die Zustimmung zurückgezogen wurde, untersucht es den Grund für den Widerruf und prüft die Möglichkeiten, die Zustimmung erneut einzuholen.

- 2.9 Das MEG erkennt das Recht indigener Völker an, zur Interpretation ihrer eigenen Kultur beizutragen.
- 2.10 Das MEG erkennt an, dass einige kulturelle Ausdrucksformen der indigenen Völker geheim oder heilig sind und/oder nicht für die breite Öffentlichkeit bestimmt sind. Es verpflichtet sich, niemals wissentlich kulturelles Material, von dem es Kenntnis hat, dass es geheim oder heilig ist, ohne die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Delegierten der indigenen Völker zur Verfügung zu stellen.
- 2.11 Im Rahmen seiner Aktivitäten kann das MEG Kulturgüter mit eingeschränktem oder privatem Charakter erwerben, archivieren oder aufbewahren. Erhält das MEG Kenntnis davon, dass kulturelles Material Beschränkungen unterliegt oder sich in Privatbesitz befindet, vermerkt es diese Information in der Datenbank und stellt sicher, dass der Zugang zu dem betreffenden Kulturgut und seinen Archiven auf Museumsmitarbeiter/innen und identifizierte Interessengruppen beschränkt ist, die diesen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
- 2.12 In Fällen, in denen das MEG Informationen über Kulturgüter mit eingeschränkter Nutzung mit einer anderen Person oder Organisation teilen möchte oder muss, stellt es sicher, dass eine Vertraulichkeitsvereinbarung von der Drittpartei unterzeichnet wird, um das in diesen Dokumenten enthaltene Wissen zu schützen.
- 2.13 Das MEG verweist auf Autoren und Autorinnen indigener Bevölkerungsgruppen, soweit sie bekannt sind, im Rahmen der Ausstellung von Kulturgütern im Museum oder auf seiner Website, je nach Wunsch der betreffenden Person.
- 2.14 Ist diese Person verstorben, wird das MEG, wenn möglich, die Gemeinschaft und die Familie des Autors bzw. der Autorin konsultieren, um einen geeigneten Referenzeintrag zu bestimmen. Das MEG respektiert auch das Recht der Vertreter/innen der betroffenen indigenen Völker, nicht öffentlich genannt zu werden.
- 2.15 Das MEG räumt auch ein, dass es in manchen Fällen keine Informationen über den Urheber/die Urheberin des Kulturguts oder die Gemeinschaft, aus der ein Objekt stammt, besitzt. Bei diesen Kulturgütern, auch wenn sie auf der Website des Museums aufgeführt sind, lädt das MEG potenzielle Nutznießer indigener kultureller und geistiger Eigentumsrechte ein, einen Antrag zu stellen, um die Modalitäten für einen Vermerk zu erörtern, der dem betreffenden Kulturgut beigefügt werden soll.
- 2.16 Das MEG erkennt das Recht indigener Völker an, von der Nutzung ihres kulturellen Erbes zu profitieren. Vorteile können sein:
  - Erleichterung des Zugangs zu Kulturgütern und entsprechenden Informationen zu den Sammlungen, die im Museum aufbewahrt werden.
  - Erleichterung des Dialogs über die Rückgabe oder Rückführung von indigenen menschlichen Überresten und heiligen Kulturgütern.
  - Einladungen zur Teilnahme an der Gestaltung von Ausstellungen, öffentlichen Veranstaltungen und als Redner.
  - Aufwertung der Werke und der Kultur der Ureinwohner auf internationaler Ebene.
  - Finanzielle Vorteile durch die erlaubte Vermarktung von Produkten, die aus Kulturgütern hergestellt werden, wie z. B. Merchandising.
- 2.17 Das MEG erkennt an, dass die Rechte indigener Völker in Bezug auf ihr kulturelles Erbe dauerhaft sind. Das MEG verpflichtet sich, weiterhin mit indigenen Delegierten zusammenzuarbeiten, um dieses Prinzip heute und in Zukunft anzuerkennen und umzusetzen.

# Glossar

## Beschaffungsrichtlinie

### Gemeinschaft

Jede Personengruppe, die einen gemeinsamen Charakter und/oder gemeinsame Interessen teilt. Eine Gemeinschaft kann ebenso gut eine Personengruppe sein, die in einem bestimmten geografischen Gebiet ansässig ist und die gleichen demografischen Merkmale aufweist, oder eine soziale Gruppe, die unabhängig von ihrer geografischen Lage innerhalb eines Landes die gleichen Interessen teilt.

### Herkunftsgemeinschaften

Der von Laura Peers und Alison K. Brown in ihrem Buch *Museen und Herkunftsgemeinschaften* (2003) populär gemachte Begriff „Herkunftsgemeinschaft“, bezieht sich auf die Herkunftsgemeinschaften des materiellen und immateriellen Erbes, das im Museum aufbewahrt und ausgestellt wird. Der Begriff „Herkunftsgemeinschaft“, kann manchmal auch als Synonym verwendet werden und bezieht sich auch auf die Beziehung, die diese Gemeinschaften als traditionelle Eigentümer zu ihren Objekten haben.

## Veräußerungsrichtlinie

### Veräußerung

Die Veräußerung nach einem Beschluss des Verwaltungsrats und gegebenenfalls des Gemeinderats der Stadt Genf besteht darin, dass ein Objekt offiziell aus den Sammlungen der Stadt Genf entfernt wird und auf seinen Rechtstitel verzichtet wird.

## Richtlinie zur Rückgabe und Rückführung von Kulturgütern

### Menschliche Überreste oder Relikte

Bezeichnung für die Überreste menschlicher Körper, Relikte, Skelette, Fragmente von Schädeln, Köpfen oder menschlichen Knochen. Diese Bezeichnung umfasst keine kulturellen Objekte, die aus Haaren oder anderem Material des menschlichen Körpers bestehen.

### Grabbeigaben

Grabbeigaben sind Objekte, die eindeutig mit der Beisetzung bestimmter menschlicher Überreste in Verbindung gebracht werden.

### Kulturgüter

Umfasst Objekte, Bilder, Archive und alle Formen des kulturellen Ausdrucks, die in den Sammlungen des MEG aufbewahrt werden und den Rechten an kulturellem und geistigem Eigentum unterliegen.



## **Rückgabe und Rückführung**

Das zwischenstaatliche Komitee „Rückgabe und Rückführung“ unter der Schirmherrschaft der UNESCO unterscheidet zwischen Rückgabe und Rückführung. Der Begriff „Rückführung“ wird meist im Falle einer illegalen Aneignung verwendet. Der Begriff „Rückgabe“ bezieht sich auf alle Arten der Rückgabe von Kulturgütern, unabhängig davon, ob der Kontext, in dem sie angeeignet wurden, rechtmäßig oder unrechtmäßig war. Darüber hinaus ist nach den Definitionen der UNESCO eine Rückgabe der Prozess, bei dem kulturelle Objekte auf Antrag einer Regierung an eine Nation oder einen Staat zurückgegeben werden, während eine Rückführung der Prozess ist, bei dem kulturelle Objekte an eine Einzelperson oder eine Gemeinschaft zurückgegeben werden. Damit hätte sie eine wesentlich versöhnendere und ausgleichendere Funktion als die Rückgabe. Rückgabe und Rückführung bezwecken die bedingungslose Rückgabe von Kulturgütern an ihre rechtmäßigen Eigentümer.

## **Heilige Objekte**

Heilige Objekte bezeichnen Objekte von zeitgenössischer religiöser und zeremonieller Bedeutung, die für die betroffenen indigenen Völker einen besonderen kulturellen Wert darstellen. Heilige Objekte unterlagen oder unterliegen traditionell Beschränkungen oder Protokollen bezüglich ihres Zugangs und ihrer Verwendung.

## **Traditionelle Eigentümer**

„Traditionelle Eigentümer“ sind Personen, die aufgrund von Gewohnheit und Tradition das Recht haben, als rechtmäßige Eigentümer anerkannt zu werden.

## **Begründeter Zweifel**

Der Grundsatz des begründeten Zweifels besteht, wenn aus den festgestellten Tatsachen keine andere Erklärung abgeleitet werden kann und es keine vernünftigen Alternativen zu den gezogenen Schlussfolgerungen gibt.

## **Forschungsrichtlinie**

Forschung bezeichnet alle Arbeiten und geistigen Aktivitäten, die das Wissen durch die sorgfältige Untersuchung eines Themas ergänzen und darauf abzielen, neue Daten oder Informationen zu ermitteln.

## **Richtlinien zur Reaktivierung von Sammlungen des MEG**

### **Interaktion**

Bezieht sich auf jede wechselseitige Aktion eines Einzelnen oder einer Gruppe von Einzelpersonen und eines Objekts.

### **Reaktivierung**

Bezieht sich auf die Aktivierung und Rückführung der Handlungsfähigkeit eines Objekts durch einen Austausch, der Gesten zwischen einer Person oder einer Gruppe von Personen und dem Objekt beinhaltet und sich gegenseitig auf ihr körperliches und geistiges Wohlbefinden auswirken kann.

## **Faire Behandlung**

Bezieht sich auf eine aktive Annäherung an das Objekt, die seine Rechte, Freiheit und Integrität respektiert, in einer ausgewogenen und nicht dominierenden Beziehung. Es wendet sich gegen physischen und moralischen Missbrauch, gegen die Anwendung von Zwängen und gegen jede passive Vernachlässigung, die auf das Objekt ausgeübt werden kann.

## **Richtlinien für indigenes kulturelles und geistiges Eigentum**

### **Richtlinien für indigenes kulturelles und geistiges Eigentum**

Weist auf die Rechte indigener Völker hin, Zugang zu ihrem kulturellen Erbe, einschließlich traditionellem Wissen, kulturellen Ausdrucksformen und Objekten, zu erhalten, dieses zu kontrollieren und zu bewahren. Das kulturelle und geistige Eigentum der Ureinwohner umfasst alle Aspekte des Wissens (Wissenschaft, Pflanzen und Tiere, Geschichten, Zeichnungen, Symbole und Rituale), Objekte, Darbietungen (Zeremonien, Tanz und Gesang), menschliche Überreste und schließt jegliches heiliges Kulturgut ein.

### **Indigene Völker**

Im breiteren Kontext der Erklärung der Vereinten Nationen zu den Rechten indigener Völker bezeichnen sich indigene Völker meist selbst als Völker, deren Land und Territorien von anderen überfallen und besetzt wurden. Es handelt sich um Völker, die Kulturen, Sprachen, Lebensweisen, Lebensgrundlagen und soziale Organisationen nutzen können, die sich von denen der Gesellschaft, in der sie sich befinden, unterscheiden. Sie sind nicht dominant und haben in der Regel mit Ausgrenzung und Diskriminierung zu kämpfen. Ungeachtet ihrer kulturellen Unterschiede haben die indigenen Völker der Welt ein gemeinsames Anliegen, nämlich die Anerkennung ihres kollektiven Rechts, ihre Identität, Kultur und Lebensweise als eigenständige Völker zu bewahren.

### **Vertreter/innen indigener Völker**

Bezieht sich auf:

- eine indigene Person
- eine indigene Gruppe oder Gemeinschaft
- eine indigene Organisation

die einen direkten Bezug zu den Sammlungen des Museums im weiteren Sinne oder zu einem bestimmten Projekt hat.

### **Autoren/Autorinnen**

Bezeichnet den/die Autor/Autorin, Schöpfer/Schöpferin oder Künstler/Künstlerin eines Kulturguts, das indigenen kulturellen und geistigen Eigentumsrechten unterliegt.

# Verwandte Dokumente, Richtlinien und Gesetzestexte

## **MEG-Dokument**

- Strategischer Plan 2020-2024

## **Dokument der Stadt Genf**

„Beschaffungsrichtlinie der vermögensverwaltenden Institutionen der Stadt Genf“, das 2014 vom Verwaltungsrat verabschiedet und 2022 überarbeitet wurde.

## **Externe Dokumente**

- Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 (Stand am 1. Januar 2022)
- Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, 2005
- Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, 2007
- Ethische Richtlinien für Museen, International Council of Museums (ICOM), 2004 (Überprüfung geplant für 2021-2022)

# Anhänge

Elektronische Links zu den verschiedenen Formularen, die im MEG verwendet werden, sind hier aufgelistet :

## **Beschaffungsrichtlinie**

Formulare für Erwerb und Spendenvereinbarung

<https://intranet.ville-ge.ch/intrameg/>

## **Richtlinien zur Reaktivierung von Sammlungen des MEG**

Antragsformular für die Interaktion mit Sammlungen des MEG

[https://www.meg.ch/sites/default/files/2022-02/20220218\\_formulaire\\_interaction\\_collections.pdf](https://www.meg.ch/sites/default/files/2022-02/20220218_formulaire_interaction_collections.pdf)

## **Modalitäten für den Zugang und die Einsichtnahme in die Sammlungen**

Formular für den Zugang und die Einsichtnahme in die Sammlungen des MEG

[https://www.ville-ge.ch/meg/pdf/acces\\_collections.pdf](https://www.ville-ge.ch/meg/pdf/acces_collections.pdf)